

Leitfaden für die Beförderung bzw. Mitnahme von geheimhaltungsbedürftigen Dokumenten der Einstufung VS-Vertraulich oder höher innerhalb Deutschlands

1. Der Kurier, der geheimhaltungsbedürftige Dokumente befördert oder befördern soll, muss

- zum Zugang zu Verschlusssachen (VS) des entsprechenden Geheimhaltungsgrades ermächtigt sein,
- sich verpflichten, die VS in ständigem persönlichen Gewahrsam zu halten, insbesondere sie nicht in Verkehrsmitteln, Hotelzimmern, Garderoben usw. unbeaufsichtigt zu lassen bzw. sie nicht in Hotelsafes, Gepäckschließfächern oder sonstigen Gepäckaufbewahrungen abzugeben und die Verpackung der geheimhaltungsbedürftigen Dokumente unterwegs nicht zu öffnen,
- über seine Pflichten von dem/der SiBe vor der Abreise nachweisbar belehrt werden. Die Belehrungsnachweise sind zwei Jahre aufzubewahren.

Dem Kurier ist eine Bescheinigung entsprechend dem nachstehenden Muster mitzugeben. Ist der persönliche Gewahrsam während der Reise nicht zu gewährleisten, so muss der Kurier durch einen weiteren entsprechend VS-Ermächtigten begleitet werden.

2. Kuriere, die geheimhaltungsbedürftige Dokumente der Einstufung STRENG GEHEIM befördern, haben einen Firmenwagen mit entsprechend VS-ermäßigtem Fahrer zu benutzen. Ist dies nicht möglich, ist ein zweiter Kurier zur Begleitung einzusetzen.

3. VS können von Unternehmensangehörigen zu Verhandlungen und Besprechungen bei anderen Unternehmen bzw. Dienststellen mitgenommen und anschließend zurückgebracht werden, die auf der Reise die Aufgaben des Kuriers mit anderen Aufgaben vereinen, wenn die Mitnahme der VS zur Erledigung des mit der Reise bezweckten Geschäfts notwendig ist.

Über die Notwendigkeit der Mitnahme von VS auf Geschäftsreisen entscheidet in jedem Einzelfall der/die SiBe nach Abstimmung mit dem/der Arbeitsvorgesetzten.

Bei der Mitnahme ist folgendes zu beachten:

- Die geheimhaltungsbedürftigen Dokumente sind in doppeltem Umschlag (oder entsprechendem Material) zu verpacken. Die Umschläge müssen aus festem undurchsichtigem Papier bestehen.
- Auf dem Außenumschlag oder der äußeren Verpackung muss die Anschrift des/der SiBe des absendenden Unternehmens stehen.
- Ein Kurierausweis ist erforderlich.

4. Dem Kurier ist in jedem Fall eine vorbereitete Empfangsquittung auszuhändigen, in denen die mitgeführten Briefe/Päckchen/Pakete aufgeführt sind.

Werden die geheimhaltungsbedürftigen Dokumente dem besuchten Unternehmen oder der besuchten Dienststelle übergeben (z.B. im Anschluss an einer dort stattgefundenen Erörterung), hat sich der Kurier die Übergabe der Sendung auf dem VS-Empfangsschein quittieren zu lassen und den VS-Empfangsschein nach seiner Rückkehr unverzüglich der VS-Registrierung des absendenden Unternehmens zu seiner Entlastung zuzuleiten. Eine Durchschrift dieser VS-Empfangsscheine verbleibt in der VS-Registrierung des absendenden Unternehmens.

Wird die Sendung vom Kurier zum absendenden Unternehmen wieder zurückgebracht, erfolgt seine Entlastung dadurch, dass er sich anhand der VS-Empfangsscheine die Rückgabe durch die VS-Registrierung des absendenden Unternehmens bestätigen lässt. Der Kurier bleibt bis zu dieser Entlastung für die ordnungsgemäße Behandlung der geheimhaltungsbedürftigen Sendung verantwortlich.

5. Der/die SiBe des absendenden Unternehmens unterrichtet den/die SiBe des zu besuchenden Unternehmens oder den/die Geheimschutzbeauftragte/n der zu besuchenden Dienststelle über den vorgesehenen Zeitpunkt der Ankunft des Kuriers und bittet um sofortige Benachrichtigung für den Fall, dass dieser nicht zeitgerecht eintrifft. Erforderlichenfalls vereinbart er/sie mit dieser Stelle die ordnungsgemäße Unterbringung der VS nach der Ankunft und während einer etwaigen Besuchszeit.
6. Kurierfahrten sind auf dem kürzesten Weg auszuführen.
7. Die Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel (außer Taxi) ist möglichst zu vermeiden, bei STRENG GEHEIM verboten.
8. Gehen VS bei der Beförderung oder Mitnahme - auch nur zeitweise - verloren, ist unverzüglich BMWi und das zuständige Landesamt für Verfassungsschutz zu unterrichten. Falls es sich um NATO-Dokumente oder Dokumente ausländischen Ursprungs handelt, ist dies unter genauer Bezeichnung des betreffenden Programms anzugeben.

Für VS-Material ist diese Richtlinie sinngemäß anzuwenden.